

<b>Dezernat II – Bürgermeister Nöltner</b>		Melanchthon <b>Stadt Bretten</b>	
<b>Vorlage zur Sitzung Gemeinderat</b>			
Sitzungsdatum:	24.09.2019		
Verantwortlich:	61-Stadtentwicklung und Baurecht	Vorlagennummer:	<b>182/2019</b>
<p><b>Landschaftsrahmenplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein; - Kenntnisnahme von der Stellungnahme der Stadt Bretten im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (2. Anhörung) - Allgemeine Information über die im Landschaftsrahmenplan für die Siedlungs- und Freiraumentwicklung der Stadt Bretten enthaltenen relevanten Inhalte</b></p>			

### Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat nimmt die von der Verwaltung vorab im Rahmen der zweiten Anhörung abgegebene Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan zur Kenntnis (Anlage 1).
2. Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Relevanz des Landschaftsrahmenplans für die Siedlungs- und Freiraumentwicklung der Stadt Bretten zur Kenntnis.

<b>B E S C H L U S S F O L G E</b>						
Gremium	Behandlung	Datum	Status	Ergebnis		
				J	N	E
Gemeinderat	Kenntnisnahme	24.09.2019	Ö			

### Sachdarstellung

#### 0. Einführung

Die Stadt Bretten hatte im Rahmen der ersten Anhörung zum Landschaftsrahmenplan eine Stellungnahme abgegeben (Vorlage 003/2019 vom 22.01.2019, Stellungnahme vom 24.01.2019). In der Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein wurde vorrangig auf verschiedene Siedlungsentwicklungsvorstellungen in der Kernstadt und in den Stadtteilen, die berücksichtigt werden sollten, verwiesen.

Die Stadt wurde im Rahmen der zweiten Anhörung mit Schreiben vom 24.06.2019 erneut an der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans beteiligt. Gegenüber der ersten Anhörung ergaben sich keine grundlegenden Veränderungen der Inhalte des Landschaftsrahmenplans: Es wurden vorrangig inhaltliche Details sowie das Layout der Festlegungskarten des Plans geändert. In Bezug auf die Berücksichtigung kommunaler Siedlungsentwicklungen erfolgten Klarstellungen zum Rechtsverhältnis von Landschaftsrahmenplanung und Bauleitplanung. Es wurden auch teilweise rechtskräftige Bebauungspläne flächenmäßig freigestellt, also berücksichtigt.

Wegen der kurzen Beteiligungsfrist von vier Wochen, dem Wechsel vom alten zum neuen Gemeinderat sowie der Ferienzeit wurde bereits vorab durch die Verwaltung eine nochmalige Stellungnahme abgegeben (als Anlage 1 beigefügt). Die Stellungnahme bezog sich darauf, inwieweit im Rahmen der zwischenzeitlichen Abwägung des Regionalverbands eine Berücksichtigung der Siedlungsentwicklungsvorstellungen von Bretten erfolgt ist oder nicht. In Abhängigkeit vom Grad der Berücksichtigung der Siedlungsentwicklungsvorstellungen im Landschaftsrahmenplan bzw. auch schon im Regionalplan 2003 wurden differenzierte Bedenken erhoben: Bei fehlender Berücksichtigung in beiden Planwerken wurde nochmals eine flächenmäßige Berücksichtigung gefordert.

Bei der Behandlung der Stellungnahme zur ersten Anhörung zum Landschaftsrahmenplan war aus dem Gemeinderat heraus nachgefragt worden, weshalb in der Vorlage überwiegend nur auf die Auswirkungen auf die Siedlungsentwicklung und nicht auch gleichermaßen auf die landschaftsplanerischen Inhalte und deren Relevanz für die Stadt Bretten eingegangen worden sei.

Vor diesem Hintergrund werden dem Gemeinderat in dieser Vorlage folgende Inhalte des Landschaftsrahmenplans zur Information gegeben:

- das Aufstellungsverfahren des Landschaftsrahmenplans mit Beteiligung der Stadt Bretten und die rechtliche Relevanz des Landschaftsrahmenplans sowie
- für die Gesamtstadt und die Stadtteile relevante freiraumbezogene Inhalte.

Die Ausführungen orientieren sich an der Relevanz für die bauleitplanerisch beeinflussbare Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der Stadt Bretten und ergänzen die Ausführungen in der Vorlage 003/2019 vom 22.01.2019

## *1. Übersicht über die Vorlage*

Durch die Verwaltung wurde in der zweiten Beteiligungsrunde zum Landschaftsrahmenplan vorab eine Stellungnahme mit weiterhin bestehenden Bedenken zur angemessenen Berücksichtigung eines Teils der Siedlungsentwicklungsvorstellungen abgegeben. Die Stellungnahme wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben (Anlage 1).

In Ergänzung zu den Ausführungen in der Vorlage zur ersten Beteiligungsrunde wird der neue Gemeinderat über das Aufstellungsverfahren des Landschaftsrahmenplans und die Beteiligung der Stadt Bretten, die rechtliche Relevanz des Landschaftsrahmenplans für die Bauleitplanung (Kap. 2.1 und Anlage 2) sowie über die für die städtebauliche Entwicklung in Bretten relevanten Aussagen zu Natur und Landschaft informiert. Hierzu erfolgen zunächst Ausführungen zum Planungsraum und zum Klimawandel (Kap. 2.2), sodann Ausführungen und Kartendarstellungen zu den Schutzgütern (Schutzgutansatz, zentrale Begriffe und Zusammenhänge) (Kap. 2.3 und Anlagen 3.1 und 3.2). Bei jedem Schutzgut wird im Kap. 2.3 auf die städtebaulich-inhaltliche und räumliche Relevanz von Teilaspekten für das Gebiet der Gesamtstadt bzw. für die Kernstadt und die Stadtteile eingegangen.

## *2. Vorgehensweisen und Inhalte des Landschaftsrahmenplans - Relevanz für die Siedlungs- und Freiraumentwicklung der Stadt Bretten*

### *2.1 Aufstellungsverfahren und rechtliche Relevanz des Landschaftsrahmenplans*

In Ergänzung zu den inhaltlichen Ausführungen in der Vorlage 003/2019 zur ersten Anhörung wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit des Planungsprozesses eine grafische Übersicht erstellt (Anlage 2). Diese geht überblicksartig insbesondere ein auf den Abstimmungsprozess von Landschaftsrahmenplanung und Bauleitplanung, seinen zeitlichen Ablauf sowie auf die Relevanz des Landschaftsrahmenplans für die weitere räumliche Planung auf kommunaler und regionaler Ebene.

Die im Landschaftsrahmenplan angesprochenen Schutzgüter (siehe unten Kap. 2.3.1) sind

über die örtliche Landschaftsplanung entsprechend ihrer Bedeutung und planerischen Beeinflussbarkeit in die bauleitplanerische Abwägung (Entscheidungsfindung aller relevanten Belange) einzustellen. Bei der Abwägung ist zu prüfen, inwieweit und in welchem Umfang eine Berücksichtigung der Belange erforderlich ist. Der Landschaftsrahmenplan liefert dabei rahmenhafte inhaltliche Informationen für die örtliche Landschaftsplanung (Landschaftsplan zum FNP, Grünordnungsplan zum Bebauungsplan) bzw. zu den Strategischen Umweltprüfungen der Bauleitpläne.

Der Landschaftsrahmenplan ist als Fachgutachten auf regionalplanerischer Ebene nicht selbständig rechtsverbindlich. Seine Inhalte fließen in das Aufstellungsverfahren bei der Gesamtfortschreibung des Regionalplans ein. Erst die als Ziele und Grundsätze der Raumordnung übernommenen Inhalte des Regionalplans werden rechtlich verbindlich für die kommunale Bauleitplanung (siehe auch Kap. 3.).

## *2.2 Planungsraum und Klimawandel: wesentliche Aussagen des Landschaftsrahmenplans zum Kraichgau und zur Stadt Bretten*

Die Stadt Bretten liegt im hügeligen Kraichgau, der einer von fünf Naturräumen der Region Mittlerer Oberrhein ist.

Der Naturraum Kraichgau ist ein sanft hügeliges Lössgebiet, das bereits sehr lange besiedelt ist und aufgrund guter Böden und mildem Klima traditionell ackerbaulich genutzt wird. Er hat vergleichsweise viele Waldflächen.

Das Stadtgebiet von Bretten liegt im Landschaftsbildraum zentraler Kraichgau. Dieser zeichnet sich zusätzlich aus durch eingestreute kleinere, wesentlich stärker strukturierte Bereiche (u.a. Streuobstgebiete auf nicht flurbereinigten geringer wertigen Böden oder Ortsrandbereichen). Auch in Bretten besteht ein relativ hoher Waldanteil (29,9 % des Gemeindegebiets), der knapp zur Hälfte aus naturnahen Buchenwäldern besteht (Buchen-Anteil von 41 %).

Die potenzielle natürliche Vegetation gibt an, welcher Vegetationszustand sich nach den bisherigen klimatischen Verhältnissen ohne menschliche Einflüsse einstellen würde. Im Gebiet der Stadt Bretten wären als potenzielle natürliche Vegetation westlich des Kernorts bzw. westlich der Talräume von Saalbach und Hungergraben Buchenwälder mäßig basenreicher, östlich davon Buchenwälder basenreicher Standorte anzutreffen.

Ergänzend zu den allgemeinen Perspektivaussagen zum Klimawandel in Deutschland (Verschiebung des Vegetationsbeginns und der räumlichen Ausprägung der Vegetationszonen, abnehmende Niederschläge im Sommer bei steigenden im Winter) trifft der Landschaftsrahmenplan zur regionalen Ebene noch folgende Aussagen: Während auf den regionalen Durchschnitt bezogen die teilräumliche Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen des Klimawandels im Oberrheingraben vergleichsweise hoch ist, besteht im Rest der Region - also auch im Kraichgau - eine vergleichsweise mäßige Empfindlichkeit. Bei der Forstwirtschaft ist damit zu rechnen, dass die Geschwindigkeit des Klimawandels die natürliche Anpassungsfähigkeit von Wäldern übersteigt. Es kann zu großflächigen Erkrankungen und Ausfällen kommen, wobei nach Aussagen des Landschaftsrahmenplans standortheimische Laubbaumarten nur in geringem Maß betroffen sind.<sup>1</sup>

## *2.3 Relevanz einzelner Schutzgüter für die Stadt Bretten*

### *2.3.1 Schutzgut-Ansatz*

Im Landschaftsrahmenplan wurden der vorhandene und der anzustrebende Zustand von Natur und Landschaft dargestellt. Dazu wurden auf regionaler Ebene relevante Grundlagen zu den einzelnen Schutzgütern zusammengestellt und analysiert (Bestandsaufnahme und Bewertung). Dies diente als Basis für das Ziel- und Maßnahmenkonzept des Landschafts-

---

<sup>1</sup> Allerdings wurde erst kürzlich vom städtischen Forstamtsleiter „über alarmierende Schäden an Altbuchen, die auch zum Sterben der Bäume führen könnten“, berichtet.

rahmenplans. Der Betrachtungsgegenstand des Landschaftsrahmenplans bei Bestandsaufnahme und Bewertung sind dabei einzelne Funktionen der Landschaft bzw. einzelne Schutzgüter. Für die Bauleitplanung mit integrierter Landschaftsplanung sind die Schutzgüter als Einzelbelange von Natur und Landschaft relevant (zum Abstimmungsprozess auf regionaler und kommunaler Ebene siehe Kap. 2.1).

Es werden Aussagen gemacht zu den Schutzgütern ‚Lebensräume für Pflanzen und Tiere‘, ‚Boden‘, ‚Grundwasser‘, ‚Oberflächenwasser‘, ‚Bioklima‘ und ‚Landschaftsbild‘.

Nachfolgend werden zu jedem Schutzgut in gekürzter Wiedergabe von Inhalten des Landschaftsrahmenplans der genauere Betrachtungsgegenstand, die wesentlichen Wirkzusammenhänge und die Relevanz für die Stadt Bretten dargestellt (siehe auch die Anlagen 3.1 und 3.2).

### 2.3.2 *Lebensräume für Tiere und Pflanzen*

Zur dauerhaften Sicherung der Biodiversität sind lebensfähige Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen. Des Weiteren sind Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten und bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik zu überlassen (§ 1 Abs. 2 BNatSchG). Zur Sicherung der Populationen wildlebender Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensgemeinschaften dient die Schaffung eines Biotopverbundnetzes, welches durch Biotopvernetzung umgesetzt wird. Auf den vorrangig landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen im Hinblick auf die Biotopvernetzung lineare und punktförmige Strukturen und Elemente wie Hecken, Feldraine und Trittsteinbiotope erhalten bleiben und neu angelegt werden, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Das Schutzgut wird durch die Aspekte Lebensraumfunktion für wertgebende Pflanzen- und Tierarten, Biotopverbundfunktion für das Offenland sowie großräumige Biotopverbundfunktion für waldgebundene Arten abgebildet.

Im Hinblick auf das Biotopverbundnetz im Offenland werden im Landschaftsrahmenplan die Kategorien Kernräume und Verbindungsräume, welche erhalten und entwickelt werden sollen, verwendet. Kernräume sind Gebiete, die aufgrund ihrer Biotopausstattung, räumlichen Lage und ihrer Bedeutung als Lebensraum für Zielarten des Biotopverbunds aktuell von mindestens regionaler Bedeutung sind. Aufgrund ihres hohen Anteils an wertgebender Biotopfläche dienen diese Gebiete der Sicherung naturraumtypischer Arten, Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. Den Biotopverbund bzw. die ökologischen Wechselbeziehungen zwischen den Kernräumen sollen durch Verbindungsräume sichergestellt werden, welche den Verbund zwischen Kernräumen darstellen. Entsprechend der Ansprüche an den Lebensraum von Flora und Fauna werden die Kern- und Verbindungsräume in die Anspruchstypen trocken, mittel und feucht eingeteilt. Weitere Kategorien im Offenland stellen Streuobstgebiete und Biotoptypenkomplexe außerhalb der Kernräume dar. Neben den verschiedenen Wald-Kategorien bilden strukturarme Ackergebiete und Wildtierkorridore zu entwickelnde bzw. erhaltende Flächen des Offenlandes und Waldes. Wildtierkorridore (mind. Breite von 1.000 m) dienen dem überregionalen Verbund mobiler (Groß-)Säugerarten des Waldes.

- Im Brettener Stadtgebiet bestehen im Offenland nur Kern- und Verbindungsräume des mittleren Anspruchstyps (mit Ausnahme der Flächen flussaufwärts des Talbachs als Kernraum des feuchten Anspruchstyps des Biotopverbunds). Die zu erhaltenden und entwickelnden Kern- und Verbindungsräume befinden sich oberhalb der Kernstadt sowie bei den Ortsteilen Diedelsheim, Ruit und Gölshausen.
- Für fast alle Ortslagen (außer Neibsheim, Diedelsheim und Ruit) sind Flächen zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstgebieten ausgewiesen.
- Für die Stadtwälder gilt größtenteils und kleinflächig der Erhalt als naturnahe Wälder bzw. naturnahe alte Wälder.

Zwei Wildtierkorridore von internationaler Bedeutung überlagern den südwestlichen bzw. nordöstlichen Teil des Stadtgebiets von Bretten, überlagern jedoch keine Siedlungsbereiche. Die B293 und die S4-Bahnschiene zwischen Rinklingen und Diedelsheim stellen eine bedeutende Wanderbarriere dar.

### 2.3.3 *Boden*

Der Boden ist nicht nur Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, sondern erfüllt auch Funktionen als Teil des Naturhaushalts (Wasser- und Nährstoffkreislauf) und aufgrund der Filter- und Puffereigenschaften als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen. Eine weitere Funktion erfüllt der Boden als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 2 Abs. 2 BBSchG). Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen insbesondere im Naturhaushalt erfüllen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Aufgrund der langen Entwicklungszeiträume (unter mitteleuropäischen klimatischen Bedingungen etwa 1 cm Boden nach 100 Jahren) gelten Böden als kaum regenerierbar und somit als endliche Ressource.

Die bewertungsrelevanten Bodenfunktionen des Landschaftsrahmenplans sind Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe, Sonderstandort für naturnahe Vegetation, Archive der Naturgeschichte.

Nahezu das gesamte Stadtgebiet von Bretten außerhalb von Wald- und Siedlungsflächen ist in der Festlegungskarte 2 des Landschaftsrahmenplans mit der Festlegung BG1 (Erhalt von Böden für die landwirtschaftliche Nutzung) mit einer Orientierung auf günstige Bedingungen für die (intensive) Landwirtschaft belegt, wobei dort landespflegerische Kompensationsmaßnahmen eher unterlassen werden sollten.

Im gesamten Stadtgebiet von Bretten ist für die Bauleitplanung mit integrierter Landschaftsplanung folgendes Teilziel vorrangig relevant:

- Flächen von Kompensationsmaßnahmen sollen so gewählt werden, dass für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung keine wesentlichen wirtschaftlichen Einschränkungen oder Nachteile entstehen. Dazu sollen sich die Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung vornehmlich an bestehenden Strukturen wie Wäldern oder Fließgewässern orientieren.

Zu diesen Ausführungen hatte die Verwaltung in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2019 angemerkt, dass es nicht (völlig) ausgeschlossen werden sollte, dass in diesen Bereichen auch Kompensationsmaßnahmen möglich sind, da ansonsten eine Standortsuche für Kompensationsmaßnahmen räumlich zu sehr eingeschränkt würde.

### 2.3.4 *Grundwasser*

Grundwasser hat in Bezug auf die Trinkwasserversorgung von Gebieten mit die größte Bedeutung. Ferner kommt dem Grundwasser eine klimaregulierende Funktion zu, da durch dieses die Bindung von Treibhausgasen gefördert wird. So bewirkt eine Anhebung eine Bindung dieser Gase, während eine Absenkung dazu führt, dass diese frei gesetzt werden.

Der Untersuchungsraum rund um das Stadtgebiet von Bretten weist durch das Vorhandensein von Muschelkalk und einer Keuperschicht eine mittlere bis hohe Grundwasserneubildungsrate auf. Nicht zuletzt dadurch, dass der Boden im nördlichen Bereich eine hohe Filter- und Pufferfunktion aufweist, welche für die Neubildung von schadstofffreiem Grundwasser von hoher Bedeutung ist. Eine Bebauung dieser Flächen führt dazu, dass die Grundwasserneubildung beeinträchtigt wird, wovon verschiedene Ökosysteme, unter anderem die Oberflächengewässer, betroffen sind.

Da sich Gebiete mit einer hohen Grundwasserneubildung besonders für die Wasserversorgung eignen, da hier das entnommene Grundwasser schneller durch neu gebildetes ersetzt wird, sollen in solchen Gebieten die teilräumlich höchsten Grundwasserneubildungsraten gesichert werden.

Ferner gibt es in den Flussauen von Saalbach und Salzach sowie teilflächig südwestlich dieser Flussauen Bereiche, welche eine geringere Schutzfunktion aufweisen, durch welche Schadstoffe wie Nitrat leichter ins Grundwasser einsickern können. Für diese Bereiche wird eine grundwasserschonende Bewirtschaftung in Form der Umstellung einer intensiven Landwirtschaft auf eine extensive vorgeschlagen, sowie eine Umwandlung von Ackerflächen in Grünland oder eine dauerhafte Bewirtschaftung der Flächen ohne das Ausbleiben von Pflanzen.

Beim Schutzgut Grundwasser bestehen die übergeordneten landschaftsplanerischen Ziele darin,

- Gebiete mit einer hohen Grundwasserneubildung zu erhalten und
- eine grundwasserschonende Bewirtschaftung von Acker- oder Grünland zu forcieren.

Im gesamten Stadtgebiet von Bretten ist für die Bauleitplanung mit integrierter Landschaftsplanung folgendes Ziel vorrangig relevant:

- Der Erhalt von Gebieten mit einer hohen Grundwasserneubildung durch eine Vermeidung von Bebauung. Oder falls dies nicht möglich ist, die Versiegelung des Bodens möglichst zu minimieren (gesamtes Stadtgebiet von Bretten mit allen Stadtteilen)

### 2.3.5 Oberflächengewässer

Das Schutzgut Oberflächengewässer hat eine hohe Bedeutung für den Naturhaushalt. So stellen Fließgewässer und Auen einen natürlichen Hochwasserschutz dar und bieten Lebensräume für unterschiedliche Pflanzen und Tiere. Weiterhin erfüllen Gewässer eine klimatische Wirkung, da sie dazu beitragen CO<sup>2</sup> zu binden und die Umgebung maßgeblich zu kühlen.

In der Vergangenheit wurden an vielen Bächen Umbauarbeiten in Form von Begradigungen oder Änderungen des Verlaufs vorgenommen. Zum Teil haben sich die Bäche wie der Saalbach unterhalb von Gondelsheim mehr als zwei Meter in die Auenlehme eingeschnitten. Mäandernde naturnahe Bachabschnitte finden sich generell selten.

Naturnahe Bäche stellen einen wichtigen Lebensraum mit verschiedenen Funktionen dar. Innerhalb des Kraichgaus, bzw. auf dem Gemarkungsgebiet der Stadt Bretten hat in dieser Hinsicht nur ein kurzer Abschnitt des Neibsheimer Dorfbaches eine hohe bis sehr hohe Bedeutung. Insgesamt kommt den in Bretten verlaufenden Gewässern eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.

Da innerhalb des Kraichgaus die Gewässer generell nicht eingedämmt sind, treten hier Überschwemmungen deutlich häufiger auf. Diese Überschwemmungsgebiete weisen ein hohes Potential zur Auenentwicklung auf. Dementsprechend werden den Gewässerabschnitten des Saalbaches zwischen Diedelsheim und Gondelsheim und dem Abschnitt der Salzach zwischen Ruit und der Brettener Kernstadt hohe bis sehr hohe Bedeutungen in Bezug auf die potentielle Retentionsfunktion (Rückhalte-Funktion von Oberflächenwasser) zugesprochen.

Beim Schutzgut Oberflächengewässer bestehen die übergeordneten landschaftsplanerischen Ziele darin,

- Naturnahe Bachabschnitte zu erhalten und zu verbessern
- Veränderte Bach und Flussläufe wieder in ihren natürlichen Zustand zu versetzen
- Vorhandene Auenbereiche zu sichern und zu erhalten, sowie neue Auenbereiche zu entwickeln

Im gesamten Stadtgebiet von Bretten sind für Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung folgende Ziele relevant:

- Erhalt und Entwicklung von Auenbereichen (Westlicher Bereich von Diedelsheim sowie der Abschnitt der Salzach zwischen Bretten und Ruit) z.B. durch den Verzicht auf Aufschüttungen und Ausdeichungen und dem Erhalt und der Entwicklung der Ge-

wässerrandstreifen (Innenbereich 5 m, Außenbereich 10 m), sowie der Pflege und Entwicklung von autotypischen Lebensräumen wie u. a. Feucht- und Grünland.

- Aufwertung der strukturell veränderten Fließgewässerabschnitte (Kernstadt, Ruit, Rinklingen, Neibsheim, Sprantal und Diedelsheim) z.B. durch den Rückbau von Ufer- und Querwerken unter Beachtung des Hochwasserschutzes und der Entwicklung eines naturnahen Gewässerprofils.
- Erhalt und Aufwertung von natürlichen Fließgewässern (südlicher Abschnitt der Salzach in Ruit) z.B. durch Vermeidung von Eingriffen in strukturell naturnahe Fließgewässerabschnitte durch wasserbauliche Maßnahmen sowie der Beseitigung punktueller Wanderhindernisse für die aquatische Fauna.

### 2.3.6 *Bioklima*

Beim Bioklima sind Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung (Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen = „Ausgleichsräume“) wichtig. Neben der Betrachtung größerer Raumzusammenhänge bei klimatischen Austauschprozessen (Kaltluftabflüsse aus höheren Lagen des (westlichen) Kraichgaus mit Abkühlungsfunktion für den thermisch stark belasteten Rheingraben) ist von Bedeutung, dass sich Vegetation und Geländeform auf Kaltluftproduktion und -abfluss auswirken, wodurch Luft und Klima im Wirkungsgebiet (u.a. Siedlungen) beeinflusst werden. Kaltluftabflüsse von den „Ausgleichsräumen“ gibt es ausschließlich in hügeligem und bergigem Gegenden.

Wärmebelastungen in Ortslagen können durch Luftaustausch mit kühleren Landschaftsteilen verringert werden: Es entstehen ausgleichende Luftströmungen zwischen unterschiedlichen Höhenlagen und verschieden genutzten Flächen, da sich Luft unterschiedlich stark aufheizt und abkühlt. Hindernisse wie Bebauung oder Wälder beeinträchtigen diese Effekte.

Nach Bestandsaufnahme und Bewertung (auch Heranziehung Regionale Klimaanalyse) wurden Schutzwürdige Bereiche als Räume im Umkreis der Ortslagen identifiziert, deren Bebauung oder sonstige Strukturveränderung eine Verschlechterung des Siedlungsklimas mit sich bringen würde. Insbesondere Ströme bis max. 1 km Entfernung zu Siedlungsgebieten sind dabei planerisch relevant. Es wurden wertvolle und besonders wertvolle Bereiche unterschieden.

Beim Schutzgut Bioklima ist es das landschaftsplanerische Ziel, Luft und Klima zu schützen. Dazu sollen insbesondere die o.a. Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen als solche erhalten werden. Vorrangige Maßnahmen zum Schutz des Bioklimas sind die Vermeidung von Bebauung und die Errichtung von Luftschadstoff-emittierenden Anlagen in den „Ausgleichsräumen“.

In größeren Teilen des Stadtgebiets von Bretten sind bauleitplanerisch die siedlungsnahen „Ausgleichsräume“ mit teilflächig besonders wertvollen Bereichen bei der Kernstadt und allen Stadtteilen relevant, dabei sind sie im Flächenverhältnis stärker ausgeprägt beim Siedlungskörper Diedelsheim/Rinklingen/Kernstadt/Gölshausen, Büchig sowie in Ruit, schwächer in Bauerbach und Sprantal.

### 2.3.7 *Landschaftsbild*

Das Schutzgut Landschaftsbild umfasst auch die Aspekte Landschaftserlebnis und Kulturlandschaft einschließlich regional bedeutsame Kulturdenkmale sowie das Thema ruhige Gebiete.

Zur Erfassung des Schutzguts Landschaftsbild wurden Landschaftsbildräume abgegrenzt, beschrieben und bewertet. Es wurden prägende Elemente und Aspekte ermittelt und Bereiche, in denen Elemente häufig vorkommen, räumlich identifiziert (= Teilbereiche der Landschaftsräume). Für alle Landschaftsbildräume wurden dann Leit motive für die weitere Entwicklung sowie konkrete Maßnahmen zur Umsetzung formuliert.

Prägende Faktoren des Landschaftsbildes sind vor allem die Topografie und die Landnut-

zungen (landschaftsbildwirksame Siedlungs- und Freiraumstruktur). Neben den visuell wahrnehmbaren Aspekten wurden auch akustische Gesichtspunkte betrachtet.

Beim Schutzgut Landschaftsbild bestehen die übergeordneten landschaftsplanerischen Ziele u.a. darin,

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften mit Denkmälern vor Beeinträchtigung bewahren und für Erholung geeignete siedlungsnahen Landschaftsflächen schützen und zugänglich machen,
- die Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln, dabei Landschaftsbilder und Artenreichtum zu erhalten sowie ein strukturreiches Offenland zu erhalten und zu entwickeln und
- ruhige Gebiete (= Gebiete mit Lärmbelastung  $\leq 40$  dB (A)) zu erhalten

Bretten gehört zum Landschaftsbildraum Zentraler Kraichgau. Kulturhistorisch sind Bretten und der Kraichgau geprägt durch eine hohe Dichte historischer Ortslagen im ehemaligen Gebiet der „Kraichgauer Ritterschaft“.

Im Stadtgebiet von Bretten sind bauleitplanerisch folgende Teilziele für prägende Elemente und Aspekte vorrangig relevant:

- Streuobstgebiete und Grünland: Erhalt und Entwicklung der Streuobstgebiete (alle Ortslagen außer Büchig, Diedelsheim und Sprantal) und Grünland (Ortslagen Bauerbach und Sprantal) z.B. auch durch Nachpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen
- regional bedeutsame Kulturdenkmale: Erhalt der regional bedeutsamen Kulturdenkmale (alle Ortslagen) z.B. durch Freihaltung von Sichtachsen oder Berücksichtigung bei nahegelegenen Bauprojekten
- Ruhige Gebiete: Erhalt ruhiger Gebiet (zwischen Büchig und Neibsheim sowie südlich von Dürrenbüchig und Sprantal) z.B. durch Vermeidung der Verlärmung und Zerschneidung durch Siedlung, Straßen oder durch laute Erholungsinfrastruktur

### 3. *Fazit/ Weiteres Vorgehen*

Entsprechend den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern bilden diese die für die Bauleitplanung mit integrierter Landschaftsplanung relevanten Abwägungsbelange von Natur und Landschaft ab. Die auf regionaler Ebene erarbeiteten Inhalte des Landschaftsrahmenplans sind für die Verwendung in der örtlichen Landschaftsplanung entsprechend dem Planungsmaßstab zu konkretisieren.

Die Verwaltung wird dem Gemeinderat das Ergebnis der regionalplanerischen Abwägung zur zweiten Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan zur Kenntnis geben.

Die Stadt Bretten wird sich in Bezug auf die Abstimmung der örtlichen Siedlungsentwicklung mit den Planungen auf regionaler Ebene (v.a. Gesamtfortschreibung des Regionalplans 2020) weiter einbringen, um ihre kommunalen Interessenlagen zu vertreten. Bei zukünftigen Beteiligungsverfahren wird die Verwaltung den Gemeinderat weiterhin informieren und in den Abstimmungsprozess einbinden.

gez.  
Wolff  
Oberbürgermeister

gez.  
Nöltner  
Bürgermeister

**Anlagen**

- Anlage 1: Stellungnahme zur zweiten Anhörung des Landschaftsrahmenplans vom 29.08.2019
- Anlage 2: Aufstellungsverfahren Landschaftsrahmenplan und Beteiligung der Stadt Bretten
- Anlage 3.1: Landschaftsrahmenplan - Festlegungskarte 1 Gesamtstadt Bretten
- Anlage 3.2: Landschaftsrahmenplan - Festlegungskarte 2 Gesamtstadt Bretten